

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue**

Aufgrund der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Gera-Aue am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

(1) Die VG Gera-Aue erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren sind:

- Grundgebühren
- Einleitungsgebühren
- Beseitigungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die VG Gera-Aue erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

### **§ 3 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	10,00 EUR/Monat
bis 6,0 cbm/h	24,00 EUR/Monat
bis 10,0 cbm/h	40,00 EUR/Monat
bis 16,0 cbm/h	64,00 EUR/Monat
bis 25,0 cbm/h	100,00 EUR/Monat
bis 40,0 cbm/h	160,00 EUR/Monat
über 40,0 cbm/h	240,00 EUR/Monat

### **§ 4 Einleitungsgebühr**

Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

### **§ 5 Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Einleitungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser

1. Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 2,74 EUR/cbm
2. Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz 0,78 EUR/cbm

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 5 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der VG Gera-Aue zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der durch den Wasserzähler gemessene Verbrauch in einem auffälligen Missverhältnis zum durchschnittlichen Wasserbrauch einer Person steht.

Die Schätzung erfolgt auf der Basis des durchschnittlichen jährlichen Frischwasserverbrauches pro Person. Dieser beträgt im Bundesdurchschnitt 30 m<sup>3</sup>/pro Person im Jahr.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort die VG Gera-Aue im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die VG Gera-Aue umgehend zu informieren. § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden von der VG Gera-Aue auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der VG Gera-Aue mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Absetzung von nicht eingeleiteten Wassermengen ist bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der VG Gera-Aue zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

## **§ 6**

### **Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung**

(1) Die Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz beträgt 0,50 EUR/cbm

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Als Niederschlagswassermenge gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,4 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die befestigten Grundstücksflächen und deren Art der Befestigung.

Die befestigten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit dem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Befestigungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Befestigte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,

2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von befestigten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Befestigungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten befestigten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller befestigten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsarten der befestigten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für wasserundurchlässige Flächen<br>wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt,<br>Beton, Schwarzdecke, Flächen mit Pflaster,<br>Verbundsteinen, Platten u. ä. | 1,00 |
| 2. für wasserdurchlässige Flächen<br>wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster,<br>Schotter- und Kiesbelägen, sowie Gründächer                           | 0,30 |

Für andere Befestigungsarten gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach Nummer 1 und 2, der der vorliegenden Befestigung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der befestigten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Befestigungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 01.01. des Jahres, in dem die Gebührenschild (§ 9 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage der VG Gera-Aue entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden befestigten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der befestigten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m<sup>3</sup> pro 50 m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m<sup>3</sup> aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der befestigten Grundstücksfläche von 15 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamte Kürzung der befestigten Grundstücksfläche eines Grundstückes aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

(7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des Kalenderjahres bei der VG Gera-Aue zu stellen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 5 gebührenpflichtig.

## **§ 7 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

1. zum geplanten Entsorgungstermin

26,95 Euro/cbm Abwasser/Fäkalschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen

2. außerhalb des geplanten Entsorgungstermins

31,83 Euro/cbm Abwasser/Fäkalschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen

## **§ 8 Gebühreuzuschläge**

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im Übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die VG Gera-Aue teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. Die Grundgebührenschildpflicht endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Entstehung nicht mehr vorliegen.

## **§ 10 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage

ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Grundgebührenschild sowie die Einleitungsgebührenschild sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die VG Gera-Aue die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der VG Gera-Aue die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.  
Sie haben der VG Gera-Aue bzw. ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die VG Gera-Aue bzw. ihr Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenschuldner haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der VG Gera-Aue sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der VG Gera-Aue schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gebesee, den 16.01.2012



Winkler  
Gemeinschaftsvorsitzende



